

Das Erarbeiten mittels Entscheidungstafel hat Konsequenzen. Wählt ein Betrieb die **Version Z-CH** für die Umlagen, ergeben sich daraus einige Folgeentscheide, weil diese in einem kausalen Zusammenhang stehen.

Auszug aus unserer Entscheidungstafel: Handbuch Curaviva Schweiz oder Version Zentralschweiz¹?

BAB Umlagen		
Umlage 010, 015, 020 nach m2 gewichtet mit Formular 1	ja	Version Z-CH
Umlage 010, 015, 020 nach m2 mit eigenem Formular	-	
Umlage 030 mit Einsatzzeit, Stellen oder Besoldung mit dem Formular 2	ja	Version Z-CH
Umlage 030 mit eigenem System	-	
Umlage 040 mit 82% / 18%	ja	Version Z-CH
Umlage 040 nach Methode Handbuch mit 041 und 042	-	
Umlage 060 mit 90% / 10%	ja	Version Z-CH
Umlage 060 nach Methode Handbuch mit 061 und 062	-	
Umlage 091 mit 100%	ja	Version Z-CH

Grundsätzliches zur Wahl: Empfehlung Handbuch Varianten oder Empfehlung Zentralschweiz.

A. Handbuch Varianten (mit LU-Weisung als betriebliche Entscheidung möglich)

Das Handbuch von Curaviva Schweiz ist als Vorschlag zu verstehen und ist in sich stimmig, solange die Kosten- Leistungsrechnung mit einem hohen Detaillierungsgrad, mit allen vorgeschlagenen Kostenstellen und Leistungsarten betrieben wird und wenn die Verteilung der Kosten anhand von regelmässigen Zeitstudien, Rapporten oder Erfassungen erfolgen. Das heisst; ist dies der Fall, dann erfolgen die Buchungen nach dem Prinzip, die Kosten soweit rechts wie möglich im BAB zu platzieren, solange die dienstleistende oder leistungserbringende Kostenstelle, ausschliesslich die kostenverursachende Stelle ist. Aus dieser Praxis heraus, müssen dann Kosten, welche in den Kostenstellen Hauswirtschaft Allgemein oder in Pflege Allgemein vorgesammelt werden, bei der Umlage I mit entsprechend betrieblich erarbeitenden Schlüsseln umgelegt werden.

Umlagen

- ✓ Sämtliche Kosten-Umlagen und -Verteilungen müssen aufgrund der gewählten Methodik entsprechend nach den Regeln des Handbuches vorgenommen werden.

B. Zentralschweizer Variante (kompatibel mit LU-Weisung)

Orientiert sich ein Betrieb an den schlanken Empfehlungen der Konferenz Zentralschweiz und wählt auch bei den verbindlichen Weisungen des Kantons Luzern, die jeweils schlankste Variante, dann gilt es, sich innerhalb dieser adäquat zu verhalten. Dabei erfolgen die Buchungen nach dem Prinzip, die Kosten, wenn möglich nach dem «KVA Prinzip» jener dienstleistenden Kostenstelle zuzuteilen, welche diese bei der Erfüllung ihres Auftrages verursacht. Dies, weil diese Kosten danach mit einer Pauschale (18% Pflege Allgemein, 82% Pension oder 10% Pflege Allgemein, 90% Pension) verteilt werden. Das gleiche Prinzip gilt auch für die leistungserbringende Kostenstelle Pflege Allgemein, weil diese letztlich mit einem einzigen Schlüssel verteilt wird, welcher mit dem Formular 3 (LU-Time) ermittelt wird.

¹ Die Version Zentralschweiz ist per LU-Weisung möglich und wird in der ganzen Zentralschweiz grossmehrheitlich ab 2020 realisiert.

Bei der Umlage I ist,

1. die Verteilung der Kosten aus den dienstleistenden Kostenstellen (Gebäude, Energie und Technik) mit gewichteten Quadratmetern,
2. die dienstleistenden Kostenstelle Verwaltung über die Besoldung oder über die Einsatzzeiten,
3. die dienstleistende Kostenstelle Hauswirtschaft Allgemein mittels Pauschale 18% auf Pflege Allgemein und 82% auf Pension,
4. die dienstleistende Kostenstelle Verpflegung mittels Pauschale 10% auf Pflege Allgemeine und 90% auf Pension
5. und die dienstleistende Kostenstelle Aktivierung mit 100% auf die Pension zu legen.

Bei der Umlage II sind,

1. die Kosten der leistungserbringenden Kostenstelle Pflege Allgemein (Leistungsbündel der Organisationseinheit Pflege und Betreuung) mit einem einzigen Schlüssel (Formular 3/LU-Time) auf die Trägerkonten Pflege sowie Betreuung
2. und die Kosten der leistungserbringenden Kostenstelle Pension als Ganzes auf das Trägerkonto Pension zu legen.